

SPD-Fraktion
Fraktion Die Grünen
FDP-Fraktion

Herr Bezirksbürgermeister
Mike Homann
Hauptstraße 85
50996 Köln

Frau Oberbürgermeisterin
Henriette Reker
Hist. Rathaus
50667 Köln

Eingang beim Bezirksbürgermeister:

AN/0120/2018

Dringlichkeitsantrag gem. § 12 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	22.01.2018

Dringlichkeitsantrag zur Entscheidung des Hauptausschusses vom 15.01.2018, dass der Verkehrsausschuss das entscheidungsbefugte Gremium für die Abstufung/Abstufungsanzeige einer Kreisstraße (hier der K 28 Sürther Straße und der K 30 Am Feldrain – Vorlage 2259/2017) zu einer Gemeindestraße ist und die Rechte der BV Rodenkirchen nicht verletzt seien

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,

die Fraktionen SPD, Grüne und FDP bitten, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung der BV Rodenkirchen (BV2) am 22.01.2018 zu setzen.

Die Bezirksvertretung möge beschließen:

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen nimmt die Entscheidung des Hauptausschusses vom 15.01.2018, dass der Verkehrsausschuss das entscheidungsbefugte Gremium für die Abstufung/Abstufungsanzeige einer Kreisstraße (hier der K 28 Sürther Straße und der K 30 Am Feldrain – Vorlage 2259/2017) zu einer Gemeindestraße ist und die Rechte der BV Rodenkirchen nicht verletzt sind, mit Bedauern zur Kenntnis.

Der Bezirksbürgermeister wird beauftragt, ab Februar 2018 alle rechtlichen Mittel auszuschöpfen, um die Verletzung der Rechte der BV Rodenkirchen in diesem Falle festzustellen und die Rechtsverletzung zu korrigieren. Dies beinhaltet auch die Beauftragung eines Rechtsanwaltes sowie die Prozessbefugnis zum Beschreiten des Rechtsweges.

Begründung

I.

1. Die Bezirksvertretung Rodenkirchen hat die Vorlage AN/3912/2017 vertagt und die Verwaltung darum gebeten, die Beratungsfolge zu ändern, da nicht wie in der Vorlage vorgesehen der Verkehrsausschuss für die Entscheidung zuständig sei, sondern die Bezirksvertretung Rodenkirchen.

In seiner Sitzung vom 05.12.2017 hat der Verkehrsausschuss über die Vorlage abgestimmt, obwohl die Vorlage noch in der Vertagung in der BV gewesen ist.

Die BV hat darauf in der Sitzung vom 14.12.2017 den Hauptausschuss aufgefordert, die Zuständigkeitsfrage der Vorlage zu klären, da die BV sich in ihren Rechten verletzt sieht.

In seiner Sitzung vom 15.01.2018 hat der Hauptausschuss mit 8 zu 6 Stimmen entschieden, dass der Verkehrsausschuss zuständig sei und keine Rechtsverletzung der BV vorliege.

Dies entspricht nicht den rechtlichen Einschätzungen der BV Rodenkirchen, deren Einschätzung auf folgenden Argumenten beruht:

2. In § 37 GO NRW steht, dass die Bezirksvertretungen unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren **Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehen** entscheiden.

Sowohl die Hammerschmidtstraße, die Straße Am Feldrain und die Sürther Straße liegen mitten im Stadtbezirk Rodenkirchen. Sie beginnen im Bezirk und enden im Bezirk. Sie haben auch für das übergeordnete Straßennetz keine wesentliche Bedeutung. Diese Straßen haben auch keinerlei Auswirkungen auf die Nachbargemeinden (Wesseling, Hürth) oder die anderen Bezirke (Innenstadt, Lindenthal).

Es gibt somit keine materiell rechtliche Grundlage, weshalb diese Straßen in die Zuständigkeit des Verkehrsausschusses fallen sollten.

Die Verwaltung hat selber unter der Vorlagennummer 0814/2017 den Bau von zwei Kreisverkehren auf der Sürther Straße als rein bezirkliche Angelegenheit eingestuft.

Darüber hinaus argumentiert die Verwaltung in der Vorlage, dass die Straßen nunmehr lediglich bezirkliche Bedeutung hätten. Deshalb sei ab jetzt die BV zuständig. Fraglich ist, worauf diese geänderte Einschätzung beruht. An diesen drei Straßen hat es seit 25 Jahren keinerlei nennenswerte und für diesen Fall bedeutende Bautätigkeiten gegeben. Da es also keinen tatsächlichen Anlass für eine solche veränderte rechtliche Einschätzung gibt, müssen diese Straßen **schon immer** in der Zuständigkeit der BV gelegen haben.

3. Es gibt weder in der Gemeindeordnung NRW noch in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln noch in sonst einer anderen verbindlichen Vorschrift den Passus, dass Kreisstraßen in der Zuständigkeit des Rates und Gemeindestrassen in der Zuständigkeit der Bezirksvertretung liegen. Diese Einteilung seitens der Verwaltung entspricht nicht dem Gesetzeswortlaut des § 37 GO NRW, welcher nur nach der **nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehenden Bedeutung** differenziert.

4. Nun hat die Verwaltung in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass bei der Umstufung von Straßen bei Aufstufungen die BV entscheiden soll und bei Abstufungen der Rat (Verkehrsausschuss). Dies begründet sie damit, dass Kreisstraßen in der Regel überbezirkliche Bedeutung haben. Die Formulierung „in der Regel“ lässt jedoch Ausnahmen zu und eine solche liegt hier, aus oben genannten Gründen vor. Es kann also keinesfalls davon ausgegangen werden, dass der Verkehrsausschuss hier eine Kompetenz abgibt, da er diese Kompetenz nach § 37 GO NRW also nach materiellem Recht nie gehabt hat.

Die Verwaltung führt im Folgenden weiter aus:

„Daher liegt die Zuständigkeit für die Umstufung bzw. Umstufungsanzeige von Straßen bei dem Gremium, das auch in sonstiger Hinsicht für die jeweilige Straße zuständig ist. Andernfalls würde ein an sich für die jeweilige Straße (derzeit noch) nicht zuständiges Gremium über die Umstufungsanzeige der Straße entscheiden.“

Wie oben ausgeführt, waren diese Straßen bereits seit spätestens 1994 (Klarstellende Änderung der GO NRW) in der Zuständigkeit der BV und somit müsste diese auch die Entscheidung treffen.

5. Zudem soll es ausgehend von § 8 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetz NRW sogar vertretbar sein, immer den Verkehrsausschuss entscheiden zu lassen. Dies begründet die Verwaltung damit, dass für die Umstufung die für die Straße höherer Verkehrsbedeutung zuständige Behörde zuständig sei. Dieser Gedanke entspricht jedoch nicht der Wertung der Gemeindeordnung, da es zwischen dem Verkehrsausschuss und der Bezirksvertretung kein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis gibt. Beides (Rat und BV) sind in der Gemeindeordnung verankerte Gremien innerhalb der Kommune mit unterschiedlichen Kompetenzen. Soweit der Bezirksvertretung kraft Gesetz Aufgaben zur eigenen Entscheidung übertragen worden sind, handelt sie als eigenes Organ der Gemeinde, ohne sich in einem Unterordnungsverhältnis beispielsweise zum Rat zu befinden.

Da es also ein solches Unter- bzw. Überordnungsverhältnis nicht gibt, sondern lediglich nach dem Kriterium der „wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehenden Bedeutung“ differenziert wird, ob Verkehrsausschuss oder BV zuständig ist, kann der Verwaltungsmeinung hier nicht gefolgt werden. Zudem würde dies zu dem Ergebnis führen, dass das Straßen- und Wegegesetz NRW die Gemeindeordnung NRW aushebelt, was aufgrund des Verfassungsstatus der GO NRW für das Land nicht möglich ist.

Da die Bezirksvertretung Rodenkirchen gemäß § 44 der Geschäftsordnung des Rates und der BVen für die Stadt Köln den Hauptausschuss angerufen hat und dieser weder eine wirkliche Klärung der Angelegenheit noch eine Vermittlung zwischen Verkehrsausschuss und BV vorgenommen hat, wie es in § 44 Abs.1 Satz 3 GO Rat und BV der Stadt Köln vorgesehen ist, besteht die einzige rechtliche Möglichkeit der BV in der Anrufung des Verwaltungsgerichts Köln. Dies soll mit diesem Antrag verfolgt werden.

II.

Die Dringlichkeit des Antrages ergibt sich aus der Tatsache, dass die Verwaltung durch den Beschluss des Verkehrsausschuss die Umwidmungsanzeige an die Bezirksregierung Köln schicken kann und somit Fakten schafft, die von der BV nicht oder zumindest nur schwer rückgängig gemacht werden könnten. Nur das Verwaltungsgericht Köln ist in der Lage, für diesen Fall die aufschiebende Wirkung festzustellen und/oder ggfs. anzuordnen.

gez. Homann

gez. Giesen

gez. Daniel